

S a t z u n g
zur Gründung einer Kinder- und Jugendvertretung
des Marktes Murnau a. Staffelsee

Vom 28.09.2009

Marktgemeinderatsbeschluss vom	24.09.2009	Ö 83-2009
Marktgemeinderatsbeschluss vom	29.03.2012	Ö 68-2012/06 (1. Änderungssatz.)
Marktgemeinderatsbeschluss vom	30.01.2014	Ö 023-2014/02 (2. Änderungss.)
Marktgemeinderatsbeschluss vom	22.05.2014	Ö 147-2014/12 (3. Änderungss.)
Marktgemeinderatsbeschluss vom	22.01.2015	Ö 15/2015/15 (4. Änderungss.)

Amtsblatt des Marktes Murnau a. Staffelsee

Nr. 17	vom 01.10.2009
Nr. 9	vom 18.04.2012
Nr. 2	vom 06.02.2014
Nr. 7	vom 05.06.2014
Nr. 4	vom 05.02.2015

Der Markt Murnau a. Staffelsee erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der derzeit gültigen Fassung folgende

Präambel

Der Markt Murnau a. Staffelsee gründet eine Kinder- und Jugendvertretung als parteipolitisches unabhängiges Gremium mit dem Ziel, dass die Interessen aller Jugendlichen der Marktgemeinde Murnau vertreten werden und eventuell zu einem späteren Zeitpunkt ein Jugendparlament entstehen kann.

§ 1

Aufgaben und Organe

- (1) Der Markt Murnau a. Staffelsee unterhält zur Wahrnehmung der besonderen Belange der jüngeren Einwohnerinnen und Einwohner im Markt Murnau a. Staffelsee eine Kinder- und Jugendvertretung. Die Kinder- und Jugendvertretung versteht sich als Bindeglied zum Marktgemeinderat. Die Kinder- und Jugendvertretung vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Marktgemeinde. Sie berät die Organe der Marktgemeinde in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren.
- (2) Marktgemeinderat, Bürgermeister sowie die Ausschüsse hören die Kinder- und Jugendvertretung zu allen wichtigen Angelegenheiten an, die Kinder und Jugendliche betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass die Kinder- und Jugendvertretung entweder eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt oder dass Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern.
- (3) Die Kinder- und Jugendvertretung hat darüber hinausgehend ein Vorschlags- und Antragsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge und Anträge reicht die Kinder- und Jugendvertretung schriftlich beim Bürgermeister ein. Ein Abdruck der Vorschläge und Anträge geht auch an die Fraktionsvorsitzenden der Fraktionen. Vorschläge und Anträge können auch mittels elektronischer Post (E-Mail) form- und fristgerecht gestellt werden. Der Bürgermeister gibt die Vorschläge und Anträge an den Marktgemeinderat weiter, wenn dieser für die Entscheidung zuständig ist. Der Marktgemeinderat ent-

scheidet in angemessener Frist über die Vorschläge und Anträge. Der Bürgermeister teilt die Entscheidung der Kinder- und Jugendvertretung schriftlich mit.

- (4) Die Organe der Kinder- und Jugendvertretung sind
 - die Kinder- und Jugendvertretung und
 - die/der Sprecher/in der Kinder- und Jugendvertretung (= Vorsitzende/Vorsitzender)
- (5) Anträge und Empfehlungen der Kinder- und Jugendvertretung oder einzelner Mitglieder werden schriftlich unter Angabe des Datums der Sitzung, in der sie beschlossen werden sollen, durch das zuständige Referat der Marktverwaltung den entsprechenden Dienststellen des Marktes Murnau zur Stellungnahme zugeleitet.

§ 2 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit beginnt jeweils am 01. Mai oder mit dem Tag der Gründung.
- (2) Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung müssen grundsätzlich ihren Hauptwohnsitz in Murnau haben. Es können bis zu fünf Jugendliche, die ihren Hauptwohnsitz in umliegenden Gemeinden von Murnau haben und in Murnau eine Schule besuchen oder einen Arbeitsplatz haben, in die Kinder- und Jugendvertretung berufen werden. Die Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung müssen zu Beginn der Amtszeit das 12. Lebensjahr vollendet bzw. dürfen das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

§ 3 Zusammensetzung und Bildung

- (1) Die Kinder- und Jugendvertretung hat mindestens 11 und höchstens 25 Mitglieder.
 1. Die Mitglieder werden von den Kinder- und Jugendinitiativen der Marktgemeinde, den örtlichen Schulen, den Kinder- und Jugendgruppen der örtlichen Vereine benannt.

Folgende Initiativen, Schulen, Vereine bzw. Organisationen sind berechtigt, Mitglieder zu benennen:

- Jugendinitiativen der Marktgemeinde (bis zu 4 Mitglieder)
- Staffelsee Gymnasium (bis zu 4 Mitglieder)
- Mittelschule Murnau (bis zu 4 Mitglieder)
- Realschule Murnau (bis zu 4 Mitglieder)

sowie die nachfolgend aufgezählten Einrichtungen:

- Jugendzentrum "Erlhaus" (bis zu 4 Mitglieder)
- jeder Verein der Marktgemeinde Murnau mit einer aktiven Jugendabteilung (bis zu 2 Mitglieder)

- (2) Die Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung werden für die Dauer von zwei Jahren benannt. Sie sind jeweils nach Aufforderung innerhalb einer Frist von einem Monat gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu benennen.

- (3) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann die nach Abs. 1 entsendende Stelle ein nachrückendes Mitglied benennen.
- (4) Kinder- und Jugendliche der jeweiligen Stellen nach § 3 Abs. 1 können Vorschläge für die Delegation machen. Bei vorliegenden Vorschlägen muss mindestens die Hälfte der möglichen Mitgliederzahl nach den Vorschlägen der Kinder- und Jugendlichen delegiert werden.

§ 4

Konstituierende Sitzung, Vorstand

- (1) Die konstituierende Sitzung der Kinder- und Jugendvertretung findet spätestens vier Wochen nach der Benennung der Mitglieder statt.
- (2) Der erste Bürgermeister lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet die konstituierende Sitzung, alle weiteren die/der gewählte Sprecher/in (Vorsitzende/r) der Kinder- und Jugendvertretung.
- (3) Die Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung wählen in der ersten Sitzung in geheimer Wahl aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in (Vorsitzende/n) sowie mindestens zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Der/Die Sprecher(in) (Vorsitzende/r) sowie die Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in Murnau haben.
- (4) Die Kinder- und Jugendvertretung wird nach außen durch den/die Sprecher/in (Vorsitzende/n) der Kinder- und Jugendvertretung vertreten. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterstützen die oder den Sprecher/in (Vorsitzende/n) bei ihrer oder seiner Arbeit und vertreten sie oder ihn.

§ 5

Entschädigung

Die Teilnahme an den Sitzungen der Kinder- und Jugendvertretung ist ehrenamtlich. Entschädigungen werden nicht geleistet.

§ 6

Geschäftsgang und Verfahren

- (1) Die Kinder- und Jugendvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der/Die Sprecher/in (Vorsitzende/r) lädt zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzungen. Es findet mindestens eine Sitzung im Halbjahr statt.
- (3) Die Kinder- und Jugendvertretung kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (4) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann die Kinder- und Jugendvertretung in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (6) Die Kinder- und Jugendvertretung kann zu besonderen Themen Sachverständige der Gemeindeverwaltung hinzuziehen.
- (7) Die Beschlüsse der Kinder- und Jugendvertretung werden über den/die Sprecher/in (Vorsitzende/n) der Kinder- und Jugendvertretung an die Gremien des Marktes Murnau a. Staffelsee weitergeleitet.
- (8) Soweit keine Regelungen in der Satzung oder der Geschäftsordnung getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung oder analog die Vorschriften der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates.

§ 7

Teilnahme anderer Personen

Die Kinder- und Jugendvertretung kann den Bürgermeister des Marktes Murnau, bei Verhinderung seinen Stellvertreter und/oder die Jugendbeauftragten oder andere Personen zu den Sitzungen einladen. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rede-recht.

§ 8

Unterstützung der Arbeit

Die Verwaltung des Marktes Murnau und das Jugendzentrum "Erlhaus" werden die Kinder- und Jugendvertretung in einem angemessenen Rahmen in allen organisato-rischen und materiellen Belangen unterstützen.

§ 9

Auflösung des Kinder- und Jugendvertretung

- (1) Eine Auflösung der Kinder- und Jugendvertretung kann erfolgen auf Vorschlag der Vertretung selbst. Ist eine Auflösung durch den Marktgemeinderat vorgese-hen, ist zuvor eine Stellungnahme der Kinder- und Jugendvertretung einzuholen bzw. die Möglichkeit zur Stellungnahme in den Ausschüssen und des Marktge-meinderates einzuräumen.
- (2) Bei Bildung eines Jugendparlaments auf Eigeninitiative der Kinder und Jugendli-chen der Marktgemeinde Murnau soll die Kinder- und Jugendvertretung aufge-löst werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Jedes Mitglied der Kin-der- und Jugendvertretung erhält eine Fotokopie der Satzung.

Murnau a. Staffelsee, 28.09.2009

Markt Murnau a. Staffelsee

Dr. Michael Rapp
Erster Bürgermeister